



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Andreas Rahm, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3331
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

31 Januar 2023

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 18. Januar 2023

TOP 4

a) Energiepreise und Energieversorgungssicherheit - Härtefallhilfen KMU
Antrag der Fraktion des CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT, Vorlage 18/3080

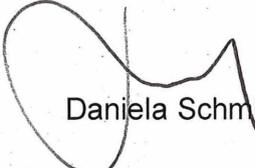
b) Auswirkungen der Energiepreisbremsen auf den Industriestandort
Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT,
Vorlage 18/3087

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
am 18. Januar 2023 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den
beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 18. Januar 2023

- TOP 4 a) Energiepreise und Energieversorgungssicherheit - Härtefallhilfen KMU
Antrag der Fraktion des CDU
nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/3080
- b) Auswirkungen der Energiepreismotzen auf den Industriestandort
Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/3087 -

Anrede,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Berichterstattung. Der russische Angriffskrieg hat zu mannigfaltigen Verwerfungen auf den Energiemärkten geführt. Zwar ist aktuell eine gewisse Entspannung bei den Preisen zu beobachten, aber allein die Unsicherheit mit Blick auf die weitere Entwicklung ist eine große Herausforderung, gerade für einen energieintensiven Industriestandort wie Rheinland-Pfalz. Exemplarisch will ich hier die Äußerungen des Verbandes der Chemischen Industrie anführen, wonach sich 2022 laut VCI-Präsident Markus Steilemann die Ertragslage der Branche verschlechtert hat; 2023 werden laut VCI die Umsätze aller Voraussicht nach schrumpfen.

Angesichts dieser schwierigen Lage begrüßt die Landesregierung, dass die Bundesregierung mit den Energiepreismotzen für Gas, Wärme und Strom die größten Belastungen für die rheinland-pfälzischen Unternehmen abfängt. Die Preismotzen für die Industrie gelten seit Jahresbeginn, sie werden – aufgrund des administrativen Aufwands bei den Versorgern – rückwirkend, voraussichtlich im März, tatsächlich greifen. Es ist daher noch zu früh, um abschließende Aussagen zu treffen.

Ich will allerdings schon heute zwei Aspekte der Preismotzen hervorheben, die für Unternehmen in Rheinland-Pfalz wie auch in ganz Deutschland nicht unproblematisch sind. Zum einen geht es um das Europäische Beihilfenrecht. Die EU hat mit ihrem Energiekrise-Beihilferahmen – dem Temporary Framework – zwar den Weg für umfassende Hilfen eröffnet, allerdings sind diese Hilfen bei industriellen Großverbrauchern an Bedingungen geknüpft.

Das Temporary Crisis Framework der EU erlaubt neben den Kleinbeihilfen von bis zu 2 Millionen Euro, die ohne Bedingungen ausgereicht werden können, weitergehende Zuschüsse,

- die allerdings bestimmte Prozentsätze der Energiekosten nicht überschreiten dürfen,
- an energiekosteninduzierte Gewinnrückgängen gekoppelt sind
- und bei denen Förderhöchstgrenzen gelten.

Die höchstmögliche Förderung im Rahmen des Temporary Framework umfasst 150 Millionen Euro für Unternehmen die in einem energieintensiven Sektor tätig sind und bei denen nachgewiesen wird, dass das EBITDA ohne die Beihilfe um mindestens 40% gesunken wäre. Diese europarechtlich zwingenden Regelungen mussten in den Gesetzentwürfen übernommen werden. Es gilt jetzt im Jahresverlauf zu prüfen, inwiefern die Grenzen des Beihilferahmens zu eng sind – wenn dies der Fall sein sollte, erwarte ich, dass der Bundeswirtschaftsminister das Gespräch mit Brüssel suchen wird.

Der zweite Aspekt, den ich anreißen muss, betrifft Unternehmen, die 2021 etwa aufgrund der Pandemie geringere Strom- und Gasverbräuche als üblich hatten. Bei Großverbrauchern richtet sich das Entlastungskontingent von 70 Prozent – also der Energieverbrauch, für den die Energiepreisbremsen gelten – nach dem Verbrauch 2021, so dass Unternehmen, mit unüblich geringen Verbräuchen 2021 durch die Energiepreisbremsen nur eingeschränkt entlastet werden.

Dieses Problem hatte die rheinland-pfälzische Landesregierung frühzeitig nach Berlin adressiert – auch gerade mit Blick auf die Unternehmen an der Ahr, die 2021 ebenfalls in ihrer Geschäftstätigkeit massiv eingeschränkt waren. Leider gibt es hier für diese Fallkategorie von Unternehmen noch keine abschließende Lösung durch den Bundesgesetzgeber. Wir erwarten, dass die Bundesregierung in der praktischen Umsetzung mit Hinblick auf das zugrunde gelegte Verbrauchsjahr 2021 Flexibilität walten lässt.

Aber auch hier gilt: Wir müssen zunächst noch abwarten, wie die Preisbremsen sich im konkreten Einzelfall auswirken; die Landesregierung ist grundsätzlich bereit, im Rahmen der Härtefallhilfe hier tätig zu werden.

Damit komme ich zu den Härtefallhilfen KMU und dem Berichtsantrag der Fraktion der CDU.

Sie alle wissen: Es soll eine von den Ländern administrierte Härtefallregelung KMU geben, wobei der Bund den Ländern weite Spielräume für eine länderindividuelle Ausgestaltung einräumt.

Ziel der Umsetzung der Härtefallhilfen KMU in Rheinland-Pfalz ist eine Förderung echter Härtefälle aufgrund gestiegener sowohl leitungsgebundener wie auch nicht-leitungsgebundener Energiekosten zur Abwendung einer potenziell existenzbedrohlichen Situation. Ein Härtefall soll daher immer dann angenommen werden, wenn eine Vervielfachung der Energiekosten den Gewinn des Unternehmens vollständig aufgezehrt hat und das Unternehmen damit aufgrund von Energiepreissteigerungen Verluste macht. Solche Unternehmen sollen einen Zuschuss zu den Energiekosten erhalten. Antragsberechtigt sollen nach den bisherigen Planungen rheinland-pfälzische KMU nach der herkömmlichen EU-Definition sein.

Die Härtefallhilfen KMU wird in Rheinland-Pfalz in zwei Phasen umgesetzt werden. Die erste Phase richtet sich an Unternehmen, die 2022 aufgrund gestiegener Energiepreise besondere Härten zu tragen hatten. Anträge für diese Programmphase sollen noch im ersten Quartal des Jahres möglich sein. Die zweite Phase – Unterstützung für Unternehmen, die 2023 eine besondere Härte zu tragen haben – soll im Jahresverlauf umgesetzt werden, wenn die Wirkung der Energiepreisminderungen beurteilt werden kann. Die Einzelheiten der beiden Programmphasen – insbesondere die Höhe des Zuschusses und weitere Zugangsvoraussetzungen wie etwa das Vorliegen einer bestimmten Energieintensität und die Konkretisierung der Vervielfachung der Energiekosten sowie die Höhe von Bagatellgrenzen und Höchstfördersummen – werden gegenwärtig mit den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Saarland abgestimmt, die Interesse signalisiert haben, länderübergreifend ein inhaltlich möglichst einheitliches Programm umzusetzen. Die Planungen sehen vor, dass Programm über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) umzusetzen. Um die Programmumsetzung zu erleichtern, sollen prüfende Dritte einbezogen werden. Die Einrichtung einer Härtefallkommission ist vorgesehen. Soweit zu den Fragen 1, 4, 5 und 6 des Berichtsantrags.

Zur Frage 2 – konkrete Fördersumme, die durch den Bund bereit gestellt wird –, darf ich Ihnen mitteilen, dass der Bund insgesamt eine Milliarde Euro bereit stellt, wovon nach Königsteiner Schlüssel 48 Millionen Euro auf Rheinland-Pfalz entfallen werden. Die Gelder des Bundes sind noch nicht freigegeben, die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung wird abgestimmt und den Länderkabinetten zur Zustimmung vorgelegt. Wenn die Verwaltungsvereinbarung in Kraft getreten ist und der Haushaltsausschuss des Bundestages die Gelder freigibt, können die Bundesgelder fließen. Abschlagszahlungen des Bundes an das Land – Frage 3 des Berichtsantrages – gibt es keine; dies ist auch nicht üblich, vielmehr wird das Land Bundesmittel anfordern, die dann unverzüglich an die bewilligten Härtefälle weitergereicht werden.